

Leverkusener Tafel e. V.
Satzung
Fassung gem. Mitgliederbeschluss vom 21. März 2017

§ 1 Name, Sitz und zuständiges Amtsgericht

Der Verein führt den Namen Leverkusener Tafel e.V. und hat seinen Sitz in Leverkusen. Der Verein wird beim Amtsgericht Köln (früher Amtsgericht Leverkusen) unter der Registernummer 401703 geführt.

§ 2 Vereinszweck, Zielsetzung

Die Leverkusener Tafel e.V. sammelt durch unmittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen nicht mehr benötigte, aber noch verwendungsfähige Nahrungsmittel und andere Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs und führt sie Bedürftigen in Leverkusen im Sinne von § 53 der Abgabenordnung zu.

Der Verein arbeitet bezogen auf die Bedarfsermittlung sehr eng mit den in Leverkusen tätigen Trägern sozialer Dienste zusammen. Dies sind schwerpunktmäßig die Stadt Leverkusen, die Wohlfahrtsverbände Caritasverband, Arbeiterwohlfahrt, Diakonie, Deutsches Rotes Kreuz und Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, die evangelischen und katholischen Kirchengemeinden, Freie evangelische Gemeinde und Bürgerinitiativen vor Ort.

Die Leverkusener Tafel leistet im Sinne dieses Aufgabenkreises Öffentlichkeitsarbeit und gibt insoweit Publikationen und Erklärungen heraus.

§ 3 Mildtätigkeit

Die Leverkusener Tafel e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des §§ 51 ff. AO (Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Vereinsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5 Kassenprüfung

Die Kasse wird einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer oder im Verhinderungsfall von zwei stellvertretenden Kassenprüfern geprüft, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 18 Jahre und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand zu richten ist und über den der Vorstand entscheidet.

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines jährlichen Mindestbeitrages. Die Höhe des Mindest – Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Betrag kann für natürliche und juristische Personen festgelegt werden.

Sollte ein Mitglied in ein Beschäftigungsverhältnis zum Verein treten, ruht für diese Zeit die Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit. Der Austritt bedarf der Schriftform.

Wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Grund ist schriftlich mitzuteilen. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist das betroffene Mitglied vom Vorstand anzuhören.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in jedem Jahr im ersten Quartal des Jahres vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mit Angabe der Tagesordnung an jedes Mitglied mit einer Frist von mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen.

Anträge aus den Reihen der Mitglieder müssen in schriftlicher Form spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.

Die Versammlungsleitung muss eine evtl. geänderte Tagesordnung vorlesen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn mindestens 20 % der Vereinsmitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes dies beantragen.

Alle Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder und ein Viertel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung informiert und beschließt über folgende Punkte:

- Festlegung der grundlegenden Aktivitäten des Vereins
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Jährliche Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer (jeweils für 2 Jahre)
- Festsetzung der Mindest-Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung und Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

In der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein/ihr/-e Stellvertreter/-in oder ein sonstiges Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes findet eine geheime Abstimmung statt.

Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung des Vereins zum Inhalt haben, bedürfen einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder.

Bei Beschlussfassung über die Aufhebung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte des Vereins einschließlich der Kassengeschäfte.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Personen: dem /der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/-in, dem/der Schriftführer/-in und max. 3 Beisitzern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt; Wiederwahl ist möglich. Seine Amtszeit endet mit der Neuwahl des Vorstandes.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes überträgt der Vorstand deren/dessen Aufgabe kommissarisch auf ein anderes Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den/die Vorsitzende/-n oder seine/ihre Vertreter/-in. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Der Verein wird im Sinne des §26 Abs. 2 BGB durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden oder seinen/-r/ihrem/-r Stellvertreter/-in und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen sind.

§ 10 Beirat

Zur ideellen Unterstützung des Vereins kann ein Beirat eingerichtet werden, dem Persönlichkeiten des öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens angehören können.

Der Beirat wird regelmäßig vom Vorstand über die Vereinsaktivitäten unterrichtet und unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten die Arbeit des Vereins.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes findet ein Ersatz von Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder nicht statt. Dies fällt vielmehr nach Begleichung etwaiger Schulden zu gleichen Teilen den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtsverbände in Leverkusen zu, dabei ausschließlich an Spitzenverbände, die Mitglieder der Leverkusener Tafel e.V. sind, wobei gewährleistet werden muss, dass das zweckgebundene Vermögen bestimmungsgemäß verwendet wird.